

MUSTER 55: Beschluss: Ablehnung Beweisantrag – unzulässig, § 244 Abs. 3 S. 2 StPO

Landgericht Landshut
Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen schweren Raubes

beschlossen:

Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Stark vom ... auf Vernehmung des Zeugen Armin Schiller wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag ist unzulässig, weil der Zeuge zum Ausdruck gebracht hat, dass er umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch macht, § 244 Abs. 3 S. 2 StPO.

Dem Zeugen steht hinsichtlich der behaupteten Beweistatsachen ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 Abs. 1 StPO zu. Zwar wurde der Zeuge mit Urteil des Landgerichts München I vom ... (Az.: ...) wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit weiteren Delikten rechtskräftig verurteilt. Die Rechtskraft dieses Urteils steht seinem Auskunftsverweigerungsrecht aber nicht entgegen. Denn ein wegen eines Organisationsdelikts Verurteilter ist durch die Rechtskraft des früheren Urteils nur vor weiterer Strafverfolgung wegen dieses Delikts und tateinheitlich mit diesem zusammentreffender weiterer, nicht schwerer wiegender Straftaten geschützt (BGH NStZ 2010, 463; 2002, 608). Hier liegen aber konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass zwischen den abgeurteilten Taten und anderen Straftaten, deretwegen der Zeuge noch verfolgt werden könnte, ein so enger Zusammenhang besteht, dass die Beantwortung von Fragen zu den abgeurteilten Taten die Gefahr der Verfolgung wegen dieser anderen Taten mit sich bringen kann (vgl. BVerfG NJW 2002, 1411 ff.; BGH NJW 1999, 1413; NStZ 2006, 178; 509; NStZ-RR 2006, 239; 2009, 178). Die konkrete Gefahr einer derartigen mittelbaren Selbstbelastung besteht hier für die Zeugen vor allem im Hinblick auf noch nicht abgeurteilte Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz. Denn nach den Feststellungen des Urteils des Landgerichts München I hatten die Zeugen innerhalb der kriminellen Vereinigung des Igor Furt in Deutschland eine führende Stellung inne und beschäftigten sich insbesondere mit illegalem Betäubungsmittelhandel. Armin Schiller hätte als „Statthalter“ der kriminellen Vereinigung in Regensburg den dortigen Drogenhandel

überwacht und sei auch für den Bereich Führerscheinfälschungen zuständig gewesen. Die eingenommenen Gelder hätte er über einen Mittelsmann an Igor Furt abgeführt. Ausgehend von diesen Urteilsfeststellungen bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge weitere bislang nicht bekannt gewordene Straftaten begangen hat, die schwerer waren als die abgeurteilte Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB. Vor allem erscheint es nicht fernliegend, dass der Zeuge weitere Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz – insbesondere gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG – aus der Vereinigung heraus begangen hat.

Ausgehend von der sich hieraus ergebenden Verfolgungsgefahr für den Zeugen Schiller erstreckt sich sein Auskunftsverweigerungsrecht auch auf die Beantwortung der Frage, ob er und der Zeuge Herbert Bosch Mitglieder einer kriminellen Vereinigung des Igor Furt waren. Denn da die Verfolgungsgefahr gerade auch für Taten besteht, die der Zeuge aus der Vereinigung heraus begangen hat, könnten aus seiner Antwort Rückschlüsse auf diese Taten gezogen werden.

Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage nach der Mitgliedschaft des Herbert Bosch. Denn die von einer kriminellen Vereinigung begangenen Straftaten sind vielfach dadurch gekennzeichnet, dass sie von einem begrenzten Kreis von Tätern begangen werden, die sich kennen oder zumindest voneinander wissen, untereinander – teils über Dritte – in Kontakt stehen und von den kriminellen Aktivitäten der anderen Mitglieder zumindest aus Treffen, internen Mitteilungen oder Gesprächen Kenntnis haben. Daher kann schon die Aufdeckung der Zusammenhänge des Sichkennens einzelner Mitglieder der Vereinigung nicht selten auch Rückschlüsse über deren Beteiligung sowie der von weiteren Mitgliedern an (anderen) Taten der Vereinigung zulassen, so dass diese Erkenntnisse „Teilstücke in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude“ werden können (vgl. BGH NSTz 2010, 463 mwN). Dies gilt aber erst recht, wenn die Zeugen nicht nur Auskunft über das Kennen, sondern die Mitgliedschaft des Herbert Bosch in der Vereinigung des Igor Furt geben sollen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen entfällt auch nicht dadurch, dass in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren mit Urteil des Landgerichts München I rechtskräftig festgestellt wurde, dass er Mitglied der kriminellen Vereinigung des Igor Furt war. Denn diese Feststellung gilt nur für dieses Verfahren und bindet andere Gerichte nicht. In einem neuen Strafverfahren gegen den Zeugen müsste seine Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung daher erneut in freier Beweiswürdigung festgestellt werden. Dabei wäre der Umstand, dass er seine Mitgliedschaft als Zeuge in einer Hauptverhandlung eingeräumt hat, von erheblichem Gewicht. Das gilt umso mehr als der Zeuge in dem gegen ihn gerichteten Verfahren vor dem Landgericht München I ausweislich der Urteilsgründe den Sachverhalt nur pauschal eingeräumt hat.